

Tipps
für
rechtliche
Betreuer
im
Landkreis
Vulkaneifel

Inhaltsverzeichnis

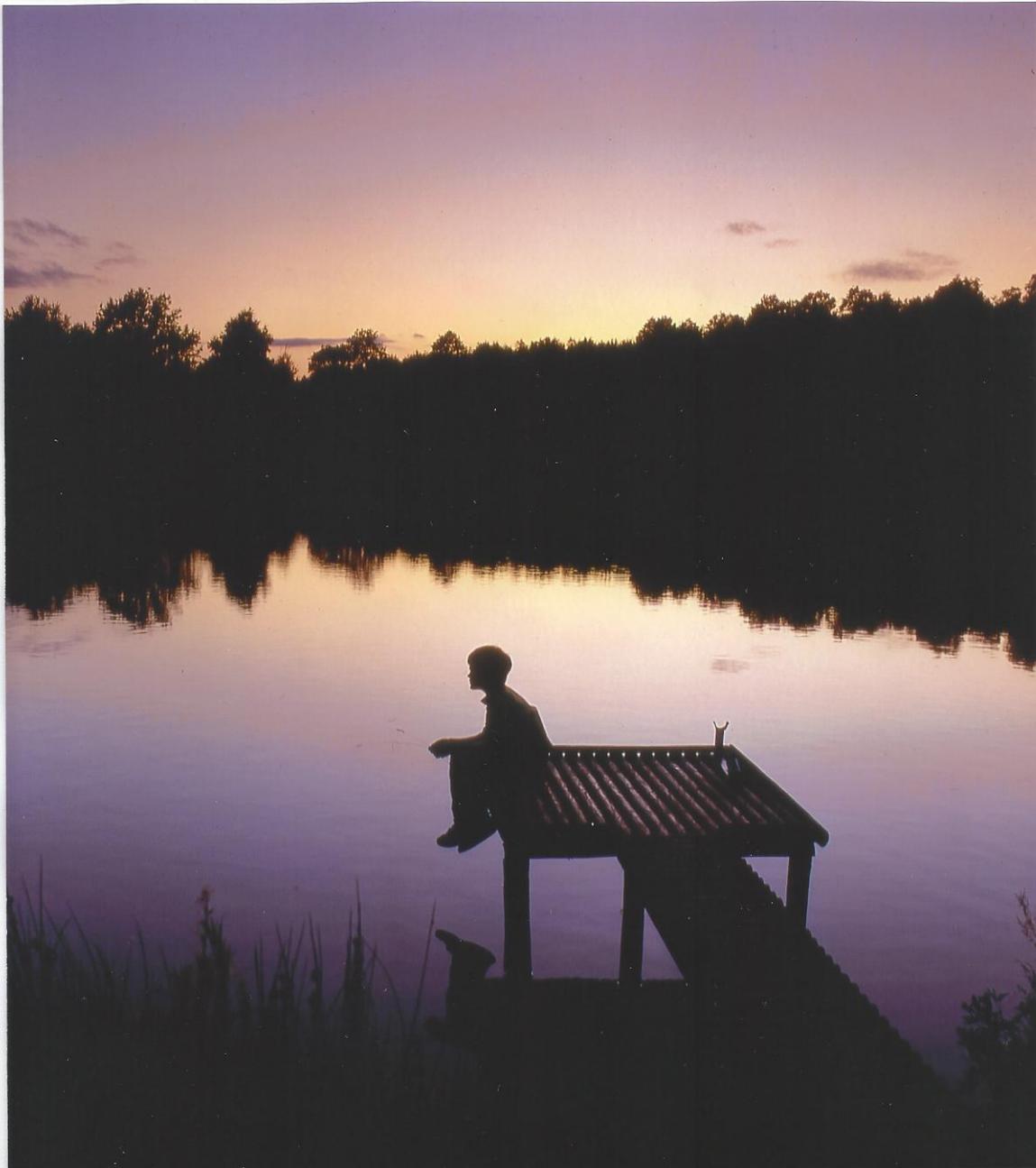
	Seite
1. Einführung	3
2. informativer Teil	
2.1. Was ist eine rechtliche Betreuung?	4
2.2. Wer kann Betreuer werden?	5
2.3. die „ersten Schritte“ des rechtlichen Betreuers	6
2.4. die allgemeinen Pflichten eines Betreuers	7
2.5. die wichtigsten Aufgabenkreise	
2.5.1. Gesundheitsvorsorge	8
2.5.2. Aufenthaltsbestimmung/ Wohnungsangelegenheiten	8
2.5.3. Einkommens- und Vermögensverwaltung	8
2.6. die Rechnungslegung	10
2.7. der Jahresbericht	11
2.8. genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte	12
2.9. die Rechtsstellung des Betreuten	14
2.10. das Ende der Betreuung	15
2.11. Haftung und Versicherung	17
2.12. die Aufwandsentschädigung	19
2.13. die Betreuungsvereine im Landkreis Vulkaneifel	
2.13.1. Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V. mit Sitz in Daun	21
2.13.2. Betreuungsverein Westeifel e.V. mit Sitz in Gerolstein	22
3. Arbeitshilfen	
3.1. Erfassungsbogen	24
3.2. Checklisten	
3.2.1. zu Beginn der Betreuung	26
3.2.2. für Vermögenssorge	27
3.3. Antragsvordrucke	
3.3.1. Festsetzung Aufwandsentschädigung	29
3.3.2. betreuungsgerichtliche Genehmigung	30
4. Adressen- und Telefonverzeichnis	31

1. Einführung

Die örtliche Arbeitsgemeinschaft des Landkreises Vulkaneifel, basierend auf dem § 2 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR), will Ihnen mit der vorliegenden Broschüre Informationen an die Hand geben, die Ihnen die Führung einer rechtlichen Betreuung erleichtern soll.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Broschüre lediglich die männliche Anredeform verwandt und auf die weibliche Anredeform verzichtet.

Alle in dieser Broschüre veröffentlichten Fotografien stammen von Herrn Bernd Schmitz, Oberkail, und sind urheberrechtlich geschützt.



2.1. Was ist eine rechtliche Betreuung?

Die rechtliche Betreuung ist die gesetzliche Vertretung einer volljährigen Person, die selbst nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise zu regeln. Die Voraussetzungen ergeben sich aus dem § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), nämlich u.a. dem Vorliegen einer psychischen Krankheit und/oder einer körperlichen, geistigen bzw. seelischen Behinderung.

Darüber hinaus muss die rechtliche Betreuung erforderlich sein. Sie ist z.B. nicht erforderlich, wenn die betroffene Person in früherer Zeit rechtskräftig eine Vorsorgevollmacht unterzeichnet hat.

Eine rechtliche Betreuung gegen den Willen des Erwachsenen ist grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, dass eine freie Willensäußerung aufgrund der Erkrankung und/oder Behinderung nicht mehr möglich ist.

Die rechtliche Betreuung wird immer auf das Notwendigste beschränkt. Das Betreuungsgericht legt die genauen Aufgabenkreise fest, in denen der gesetzliche Betreuer tätig werden darf.



2.2. Wer kann Betreuer werden?

Das Betreuungsgericht bestellt eine Person nur zum Betreuer, die geeignet ist, in den gerichtlich bestimmten Aufgabenkreisen die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang zu betreuen (§ 1897 Abs. 1 BGB). Meist sind aus dem engeren Umfeld des Kranken/Behinderten bereits Personen vorhanden (z. B. die leiblichen Kinder, die Eltern, die Geschwister), die die Betreuung gerne übernehmen möchten. Diese werden dann bei entsprechender Eignung auch bevorzugt bestellt.

Den Betroffenen steht ein Vorschlagsrecht zu. Diesem ist zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft und/oder es keine gravierenden nachweisbaren Gründe gegen die Bestellung gibt. Dem zu Betreuenden steht das Recht zu, bestimmte Personen abzulehnen. Darauf ist dann Rücksicht zu nehmen.

Wenn keine geeignete Person aus dem Verwandten- oder Bekanntenkreis für das Ehrenamt gewonnen werden kann oder die Betreuung sich als zu schwierig und/oder zu kompliziert erweist, wird entweder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter eines der beiden im Landkreis Vulkaneifel tätigen Betreuungsvereine oder eine von diesen Vereinen geschulte ehrenamtliche Betreuungsperson, ein Berufsbetreuer oder ein Mitarbeiter der örtlichen Betreuungsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel bestellt.

Spezielle Eignungsvoraussetzungen benötigt der rechtliche Betreuer nicht. Es ist nur wichtig, dass er für den bestimmten Einzelfall und den dabei zu erwartenden Handlungsbedarf geeignet ist. Dies festzustellen ist Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde.

In Ausnahmefällen kann es sinnvoll sein, eben keinen Familienangehörigen sondern eine fremde, neutrale, dritte Person mit den Aufgaben zu betrauen.



2.3. die „ersten Schritte“ des rechtlichen Betreuers

Grundsätzlich ist es eine lohnende Aufgabe, sich für einen hilfebedürftigen Menschen, der Ihnen vertraut, zu arrangieren. Angst, bei der Betreuung etwas falsch zu machen, brauchen Sie nicht zu haben. Es gibt genügend Institutionen, die Ihnen bei auftretenden Schwierigkeiten oder Problemen weiterhelfen können.

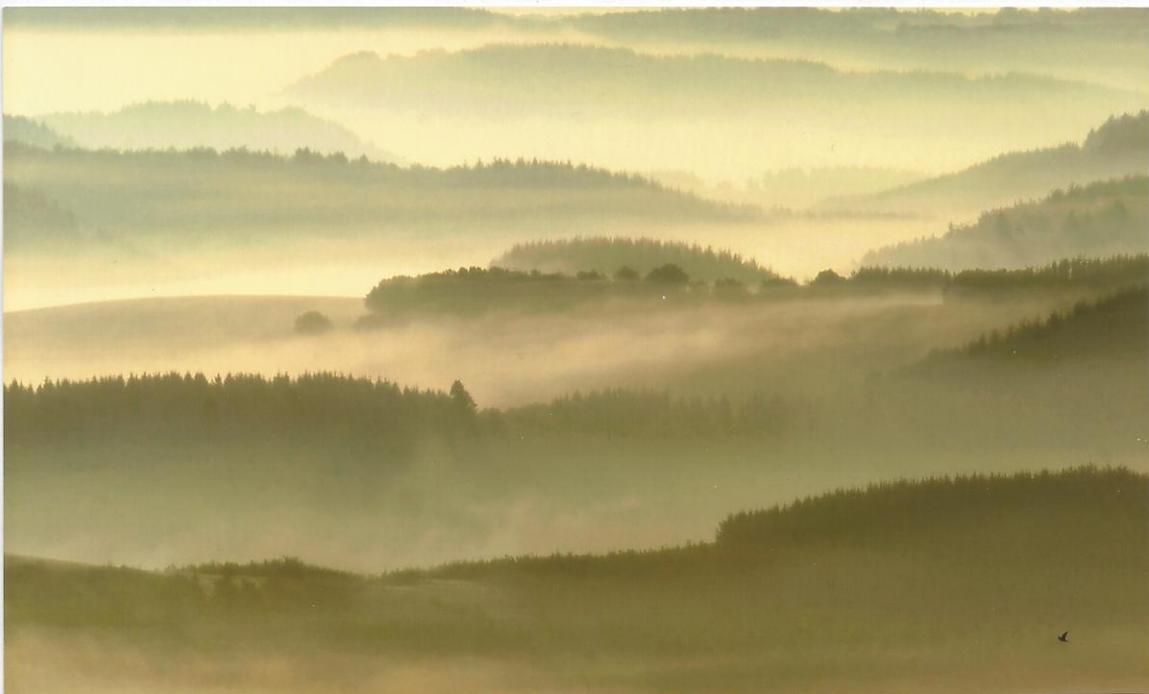
Stellen Sie sich einfach vor, Sie erledigten die anstehenden Aufgaben für sich selbst. Allerdings sollten Sie bei Ihrer Tätigkeit die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten berücksichtigen und bei Ihren Entscheidungen mit einfließen lassen. Die betreuungsrechtlichen Vorschriften sehen ausdrücklich vor, dass der Betreute im Rahmen seiner Fähigkeiten selbst über sein Leben bestimmen soll.

Die Bestellung zum Betreuer erfolgt per Beschluss durch das zuständige Betreuungsgericht. Werden Sie erst tätig, wenn Ihnen dieser in schriftlicher Form vorliegt.

Teilen Sie allen Personen, Ämtern, Banken usw., mit denen der Betreute zu tun hat, mit, dass Sie zum Betreuer bestellt wurden. Legen Sie auf Wunsch eine Fotokopie des Betreuungsausweises vor. Bitten Sie die Stellen, den künftigen Schriftverkehr nur noch mit Ihnen zu führen.

Ermitteln Sie die wichtigsten Daten Ihres Betreuten in einem Erfassungsbogen (siehe Muster im Anhang). Sollten noch Kinder und andere nahestehende Personen vorhanden sein, nehmen Sie diese „mit ins Boot“ und informieren Sie diese in regelmäßigen Abständen über den Gesundheitszustand oder besondere Vorkommnisse. Vorher sollte jedoch geklärt sein, ob seitens des Betreuten eine Kontaktaufnahme gewünscht ist.

Schließen Sie sich nach Möglichkeit einem Betreuungsverein an, deren Mitgliedschaft im Landkreis Vulkaneifel kostenfrei bzw. kostengünstig ist. Dadurch sind Sie bei Erfüllung Ihrer Aufgabe als Betreuer in begrenztem Rahmen versichert. Sie können sich bei deren Geschäftsstellen beraten lassen. Es werden kostenlose Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Über Ihre Erfahrungen können Sie sich beim Jahrestreffen mit anderen Betreuungspersonen austauschen.



2.4. die allgemeinen Pflichten des Betreuers

Der Betreuer vertritt den Betreuten innerhalb der ihm übertragenen Aufgabenkreise gerichtlich und außergerichtlich. Ihm kommt die Stellung eines gesetzlichen Vertreters zu.

Die Anordnung einer Betreuung stellt jedoch keine Entmündigung dar. Trotz Anordnung der Betreuung bleibt der Betroffene eine eigenständige Persönlichkeit, die eigene Wünsche und Vorstellungen zu ihrer Lebensführung hat. An diesen Vorstellungen und Wünschen hat sich das Handeln des Betreuers zu orientieren.

Der Betreuer hat dem Betroffenen rechtliche Hilfestellung zur Führung eines selbstbestimmten Lebens zu geben. Das heißt, der Betreuer hat die fehlende oder eingeschränkte rechtliche Handlungsfähigkeit des Betreuten herzustellen und ihn davor zu schützen, sich aufgrund seiner mangelnden Eigenverantwortlichkeit an Person und Vermögen selbst zu schädigen.

In vielen Fällen stimmen die Vorstellungen des Betreuers und des Betroffenen nicht überein. Z.B. bei Geldausgaben, der Gesundheitsvorsorge, medizinischen Behandlungen, dem Zustand seiner Wohnung. Der Betreute hat eigene Vorstellungen und darf sie auch haben. Eingreifen darf der Betreuer nur dann, wenn mit der Erfüllung der Wünsche eine Gefahr für den Betreuten selbst verbunden wäre oder wenn der Wunsch dem Betreuer nicht zugemutet werden kann. Auch die Wünsche und Vorstellungen eines geschäftsunfähigen Betreuten sind durch den Betreuer zu beachten.

Der Betreuer muss sich daher vor Erledigung wichtiger Geschäfte immer mit dem Betreuten besprechen, um dessen Willen zu ermitteln. Kann der Betreute seinen Willen nicht mehr kundtun, gehört es zur Aufgabe des Betreuers den mutmaßlichen Willen des Betreuten durch Befragen von Verwandten, Angehörigen, Freunden des Betreuten festzustellen, und dies bei seinem Handeln zu berücksichtigen.



2.5. die wichtigsten Aufgabenkreise

2.5.1. Gesundheitssorge

Sofern im Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge Entscheidungen anstehen, ist zunächst zu prüfen, ob der Betreute selbst in die Behandlung einwilligen kann. Kann er die Notwendigkeit und Folgen einer Behandlungsmaßnahme verstehen und nach seinen persönlichen Wertvorstellungen sachgerecht entscheiden? Ist dies der Fall, ist die Entscheidung des Betreuten einer stellvertretenden Entscheidung des Betreuers vorzuziehen. Ist dies nicht der Fall, hat der Betreuer für den Betreuten zu handeln. Jedoch hat auch hier der Betreuer den Willen des Betreuten zu beachten. Kann der Betreute einen solchen Willen nicht mehr äußern, hat der Betreuer unter Zuhilfenahme von Angehörigen, Verwandten, dem Hausarzt des Betreuten usw. den mutmaßlichen Willen des Betreuten zu ermitteln und hiernach zu entscheiden.

2.5.2. Aufenthaltsbestimmung/ Wohnungsangelegenheiten

Der Gesetzgeber misst der Wohnung, auch der des Betreuten, als Lebensmittelpunkt, eine große Bedeutung bei. Der Wechsel dieses Lebensmittelpunktes für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer stellt für den Betroffenen eine schwerwiegende Entscheidung dar. Auch hier sind die Wünsche und Wertvorstellungen des Betreuten für den Betreuer beachtlich. Zu den wesentlichen Aufgaben im Bereich des Aufgabenkreises „Aufenthaltsbestimmung“ und/oder „Wohnungsangelegenheiten“ gehören die Auflösung und der Abschluss von Mietverträgen (auch Heimverträgen); häufig auch die Entscheidung über eine freiheitsentziehende Unterbringung oder eine unterbringungsähnliche Maßnahme (hierzu können auch Bettgitter, Fixierungs-Gurte, aber auch die Einnahme von Psychopharmaka gehören).

Für Entscheidungen im Bereich dieses Aufgabenkreises ist in der Regel die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich (s.u.).

2.5.3. Einkommens- und Vermögensverwaltung

Gegenstand dieses Aufgabenkreises ist die Regelung aller finanziellen Angelegenheiten des Betreuten. Ziel ist nicht nur die Sicherung des Lebensunterhaltes oder Vermehrung des Vermögens des Betreuten. Vielmehr ist durch den Einsatz des Betreutenvermögens auch die individuelle Lebensqualität des Betreuten zu gewährleisten. Auch bei der Verwendung des Vermögens des Betreuten, hat sich der Betreuer am Willen des Betreuten zu orientieren und nicht seine eigenen Wertmaßstäbe zugrunde zu legen.

Zu Beginn der Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Vermögenssorge, hat der Betreuer zunächst die finanzielle Situation des Betreuten zu ermitteln. Auskunft erhält der Betreuer vom

Betreuten, aus dessen Unterlagen, aber auch durch Auskunftersuchen bei Banken oder Bankzentralen.

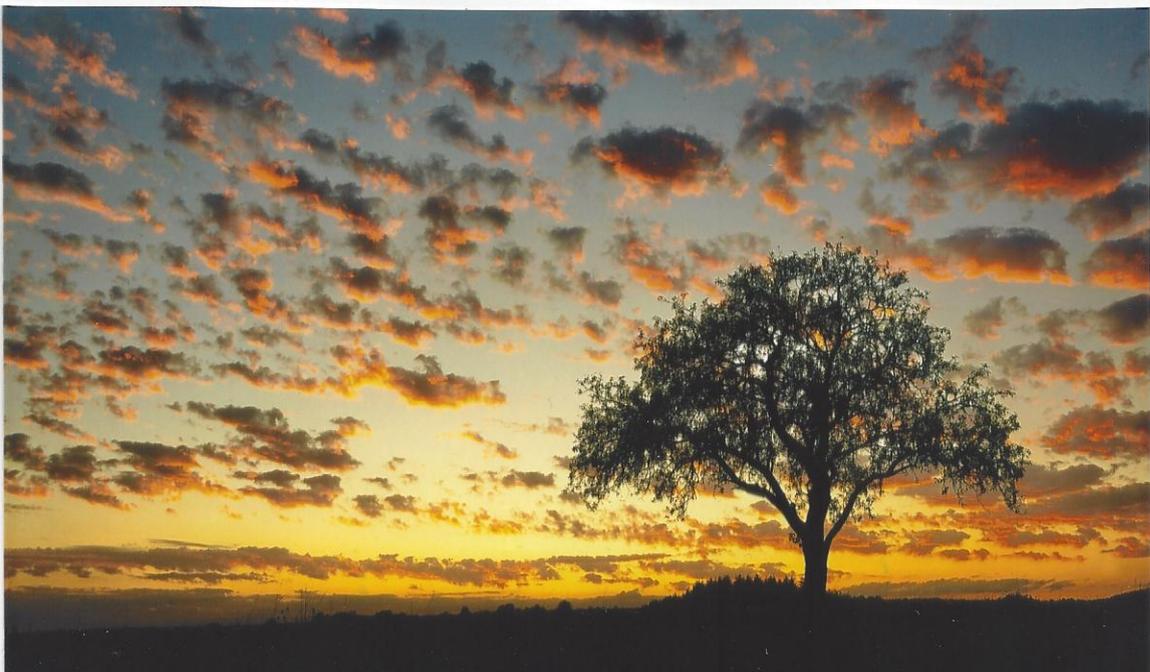
Zur Finanzlage des Betreuten gehört dessen gesamtes Vermögen (Bankguthaben, Lebensversicherungen, Grundbesitz, Wertgegenstände, Schulden, Einkommen, Ausgaben usw.).

Der Betreuer hat seine Informationen in einem Vermögensverzeichnis zusammenzustellen (ein Formblatt hierfür ist beim Betreuungsgericht erhältlich). Der Stichtag für die Angaben entspricht in der Regel dem Betreuungsbeginn und kann beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Das Betreuungsgericht benötigt das Vermögensverzeichnis zum einen zur Kontrolle des Betreuers (es dient z.B. als Ausgangspunkt für die erste Rechnungslegung) zum anderen aber auch zur Feststellung etwaiger Gerichtskosten.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung hat der Betreuer auf einiges zu achten:

- Gelder, die nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt werden (Zeitraum ca. 3 Monate), sind verzinslich anzulegen.
- Gelder sind vom Betreuer grundsätzlich mündelsicher anzulegen (hierzu kann das Betreuungsgericht Auskunft erteilen); Aktien und Investmentfonds gehören in der Regel nicht hierzu.
- Angelegte Gelder sind von der Bank mit einem Sperrvermerk versehen zu lassen; hierin vermerkt die Bank, dass der Betreuer nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts über die Anlage verfügen darf.
- Schenkungen des Betreuers aus dem Vermögen des Betreuten sind grundsätzlich unzulässig (Ausnahmen gibt es, wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, z.B. ein den Verhältnissen und bisherigen Gewohnheiten des Betreuten entsprechendes Geburtstagsgeschenk an das Enkelkind).
- Vermögen des Betreuten darf der Betreuer keinesfalls für sich verwenden.



2.6 die Rechnungslegung

Der Betreuer hat in der Regel einmal jährlich Rechenschaft über seine Tätigkeit im Bereich der Vermögenssorge abzulegen. Diese Rechnungslegung ist eine detaillierte Aufstellung aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben bezüglich aller Konten (auch Depots) des Betreuten nebst Vorlage der Belege zu allen Geldbewegungen (chronologisch sortiert und geordnet).

Von der Rechnungslegung sind Ehegatten, Eltern und Kinder als rechtliche Betreuer befreit, es sei denn der Rechtspfleger hat ausdrücklich etwas anderes angeordnet. Sie haben stattdessen, in der Regel alle zwei Jahre, ein aktuelles Verzeichnis des Vermögens des Betreuten einzureichen.



2.7. der Jahresbericht

Mit dem Jahresbericht verschafft sich das Betreuungsgericht einen Einblick in die persönlichen Verhältnisse des Betreuten und ermöglicht die Wahrnehmung der Kontrolle einer ordnungsgemäßen rechtlichen Betreuung.

Vom Betreuer sollten die wesentlichen Ereignisse der Betreuung im vergangenen Jahr so kurz wie möglich, aber auch so ausführlich wie nötig zusammengefasst werden. Insbesondere sollten besondere Schwierigkeiten in der Betreuung erwähnt werden.

(Ein Formblatt für den Jahresbericht ist beim Betreuungsgericht erhältlich).



2.8. genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Der Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte im Bereich der Vermögenssorge sowie einige Entscheidungen im Bereich der Personensorge durch den Betreuer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Die Erteilung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung ist nur erforderlich, wenn der Betreuer für seinen Betreuten tätig wird. Handelt der Betreute selbst, ist eine Genehmigung nicht zu erteilen.

Genehmigungspflichten im Bereich der Vermögenssorge:

- Grundstücksgeschäfte, insbesondere Verkauf, Belastung mit Rechten, Aufgabe von Rechten (gleiches gilt für Wohnungseigentum, Erbbaurechte und Schiffe)
- Anlage von Geldern und Auflösung von Geldanlagen
- Abhebung von Guthaben von Konten mit Sperrvermerk
- Aufnahme von Darlehen (hierzu gehört auch der Dispositionskredit des Girokontos)
- Erbauseinandersetzung
- Erbausschlagung oder Erbverzicht
- u.U. Miet- oder Pachtverträge

Die Genehmigung zu Rechtsgeschäften wird erst mit Rechtskraft wirksam. Da diese jedoch erst nach bis zu 4 Wochen nach Zustellung der Genehmigung an die Beteiligten eintritt, sollte eine erforderliche Genehmigung daher immer rechtzeitig beantragt werden, um Nachteile für den Betreuten zu vermeiden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine abschließende Aufstellung handelt. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich immer, die Angelegenheit mit dem zuständigen Rechtspfleger zu besprechen.

Genehmigungspflichten im Bereich der Personensorge (Aufenthaltsbestimmung/ Wohnungsangelegenheiten/Gesundheitssorge):

- bestimmte Heilbehandlungen
- geschlossene Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen
- Sterilisation
- Kündigung der Wohnung

Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren

und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist, § 1904 BGB.

Zu lebensbedrohlichen Eingriffen oder Maßnahmen gehört z.B. die Amputation eines Beines, eine Operation am offenen Herzen, die Behandlung mit bestimmten Medikamenten u.a. Psychopharmaka.

Da es sich hierbei in erster Linie um medizinische Fragen handelt, ist das Erfordernis der betreuungsgerichtlichen Genehmigung ebenso wie die Einwilligungsfähigkeit des Betreuten mit dem behandelnden Arzt zu besprechen.

Sofern der Betreute selbst einwilligungsfähig ist, kann er selbst die Einwilligung in die Behandlung erteilen. Eine Einwilligung des Betreuers ist dann nicht erforderlich, ebenso die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Eine Genehmigung gemäß § 1904 BGB ist ebenfalls nicht erforderlich, sofern zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Einwilligung in die Behandlung oder auch die Nichteinwilligung dem nach § 1901a BGB (Patientenverfügung) festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Unterbringung des Betreuten in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder Alten- und Pflegeheims ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 1906 BGB zulässig, hierzu gehören u.a. dass beim Betreuten die begründete Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder Selbsttötung besteht oder aber notwendige ärztliche Maßnahmen ohne Unterbringung nicht durchführbar sind.

Auch hier ist die Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen stets zu beachten. Eine Unterbringung - auch zur Behandlung - gegen den Willen des Betreuten ist unzulässig. Ohne Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist, die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen, § 1906 Abs. 2 BGB.

Der Genehmigungspflicht durch das Betreuungsgericht unterliegen außerdem die sog. unterbringungsähnlichen Maßnahmen. Hierzu gehören z.B. das Anbringen von Bettgittern, Bauchgurten, Stuhlgurten etc., aber auch die Behandlung mit sedierenden Medikamenten, sofern sich der Betreute in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält.

Willigt der Betreute in die freiheitsentziehende Maßnahme ein, ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

Eine Freiheitsentziehung liegt nicht vor, wenn der Betreute aufgrund seines Gesundheitszustandes auch ohne die Maßnahme nicht in der Lage ist, sich willentlich zu bewegen. Eine betreuungsgerichtliche Genehmigung ist dann nicht erforderlich.

2.9. die Rechtsstellung des Betreuten

Der Betreute bleibt trotz Einrichtung der Betreuung geschäftsfähig, d.h. er kann weiterhin selbständig handeln und auch Geschäfte tätigen und Verträge abschließen.

Unabhängig von der Betreuung kann der Betreute auch auf Grund seines Gesundheitszustandes oder eine vorliegenden Behinderung geschäftsunfähig sein.

Wenn die Gefahr besteht, dass der Betreute durch sein Handeln sich oder sein Vermögen in erheblichem Maße schädigt, kann in Einzelfällen (insbesondere für den Wirkungskreis Vermögenssorge) ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden.

In diesem Fall kann der Betreute in diesem Bereich keine rechtsverbindlichen Verträge abschließen bzw. Erklärungen abgeben. Diese Rechtsgeschäfte/ Willenserklärungen werden nur mit Einwilligung/Genehmigung des Betreuers wirksam.

Ziel der Anordnung des Einwilligungsvorhaltes ist der Schutz des Betreuten und seines Vermögens.



2.10. das Ende der Betreuung

Das Ende der Betreuung wird immer durch einen entsprechenden Aufhebungsbeschluss des Betreuungsgerichtes bestätigt.

Die einzige Ausnahme, die keiner ausdrücklichen Beschlussfassung bedarf, sondern als Natur gemäß angesehen werden darf, ist die Beendigung des Betreuungsverfahrens durch den Tod des Betreuten.

1. Ende der Betreuung durch den Tod des Betreuten

Verstirbt der Betreute, so hat der Betreuer das Betreuungsgericht entsprechend in Kenntnis zu setzen. Ebenso muss die Bestellsurkunde umgehend zurückgegeben werden. Damit das Betreuungsgericht über die aktuelle Situation abschließend informiert wird, hat der Betreuer einen Schlussbericht abzufassen und eine aktuelle Vermögensaufstellung zum Todeszeitpunkt zu veranlassen und wichtige Unterlagen an den sich als Erben ausweisenden Personenkreis auszuhändigen.

Lediglich Notgeschäfte, die der Abweigerung von Gefahren dienen, darf der bisherige Betreuer noch umsetzen, bspw. die Versorgung der Haustiere, die Absicherung des Wohnraumes sowie involvierte Behörden und Stellen über das Ableben in Kenntnis setzen (Rentenversicherungsträger, Krankenkasse, Heimkostenträger und evtl. Ordnungsamt und Nachlassgericht, sofern keine Erben vorhanden sind).

2. Aufhebung der Betreuung

Fallen die Voraussetzungen, die zur Einrichtung der Betreuung geführt haben weg, dann ist die Betreuung umgehend aufzuheben. D.h. wenn der bisher Hilfebedürftige nicht mehr an einer psychischen Krankheit oder körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung leidet, hat das Betreuungsgericht von Amts wegen die Betreuung aufzuheben. Werden Beweggründe bekannt, wonach sich teilweise die gesundheitliche Situation des Betreuten verbessert hat und er wieder in der Lage ist seine persönlichen Dinge eigenständig zu regeln, so sind die Aufgabenkreise des Betreuers entsprechend einzuschränken.

Um eine entsprechende Gesundheitsprüfung veranlassen zu können, ist das Betreuungsgericht auf die Mitwirkung der Betreuungsbehörde ebenso angewiesen wie auf die Rückmeldung des bestellten Betreuers.

Eine Betreuung wird auch dann aufgehoben, wenn (nachträglich) dem Betreuungsgericht bekannt wird, dass der Betreute eine Person seines Vertrauens im Rahmen einer Vorsorgevollmacht legitimiert hat, seine Interessen im Bedarfsfall wahrzunehmen.

Eine besondere Rolle nehmen Betreute ein, deren Betreuungsverfahren ausschließlich auf körperliche Einschränkungen zurückzuführen sind. Beantragt dieser Personenkreis die Aufhebung der Betreuung, so ist dies entsprechend von dem Betreuungsgericht umzusetzen.

Das Betreuungsgericht wird nur dann tätig, wenn es nach spätestens 7 Jahren seiner gesetzlich festgeschriebenen Überprüfungspflicht nachkommt oder aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch die Mitwirkungspflicht des bestellten Betreuers bzw. der Betreuungsbehörde neue Erkenntnisse zu den jeweiligen Betreuungsverfahren zugetragen bekommt.

Bei Ende oder Aufhebung der Betreuung hat der Betreuer Unterlagen, die das Rechtsverhältnis zwischen ihm und seinem Betreuten betreffen in seinem „Betreuungsordner“ mindestens 10 – 30 Jahre aufzubewahren. Dagegen sind Kontoauszüge, Rechnungen, Kündigungen und Vertragsabschlüsse an die Erben bzw. den Betreuten auszuhändigen.

Der „entlassene“ Betreuer sollte sich entweder vom zuständigen Betreuungsgericht, den Erben oder aber von dem Betreuten selbst eine Entlastungserklärung für den Zeitraum des laufenden Betreuungsverfahrens unterzeichnen lassen.

Abschließend sei erwähnt, dass ein Betreuerwechsel kein Ende der Betreuung bedeutet. Das Betreuungsverfahren wird fortgeführt, es ändert sich lediglich die Betreuungsperson. Der einstige Betreuer sollte auch hier auf eine Entlastungserklärung hinwirken. Ein Austausch der Unterlagen erfolgt hier zwischen „altem“ und neu bestelltem Betreuer.



2.11. Haftung und Versicherung

Vielfach stellt sich der Betreuer nachdem er das Ehrenamt übernommen hat die Frage, „was passiert, wenn ich etwas falsch mache und meinem Betreuten einen finanziellen Schaden zufüge oder gar einen Personenschaden verursache“?

Gleich zu Beginn ist klarzustellen, dass eine vorhandene private Haftpflichtversicherung nicht die Schäden deckt, die im Rahmen der wahrzunehmenden Tätigkeiten als ehrenamtlicher Betreuer vorkommen können.

Der Gesetzgeber hat dieses Thema berücksichtigt und hat alle anerkannten Betreuungsvereine verpflichtet, für seine Mitglieder eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Das bedeutet, dass alle ehrenamtlichen Betreuer, die sich einem Betreuungsverein angeschlossen haben, automatisch haftpflichtversichert sind.

Die ehrenamtlichen Betreuer, die sich keinem Betreuungsverein anschließen möchten, sind über eine entsprechende Sammelhaftpflichtversicherung der jeweiligen Justizministerien bzw. Justizsenate der Bundesländer abgesichert.

Tritt also ein Schadensfall ein, so muss sich der ehrenamtliche Betreuer entweder direkt mit dem Amtsgericht an dem das Betreuungsverfahren geführt wird in Verbindung setzen, oder mit dem Betreuungsverein zu dessen Mitgliedern er gehört.

Die Versicherungen übernehmen nach entsprechender Prüfung Vermögensschäden bis € 100.000,00 sowie Personen- und Sachschäden bis € 5.000.000,00.

Voraussetzung für einen Haftungsfall ist, dass gegen eine Verpflichtung seitens des Betreuers einfach oder grob fahrlässig (also schuldhaft) verstoßen wurde, wodurch dem Betreuten einen Schaden entstanden ist.

Die Haftpflichtversicherung zahlt natürlich nie bei Vorsatz.

Der eingetretene Schaden muss umgehend, also zeitnah gemeldet werden, um den Versicherungsschutz nicht zu verlieren.

Welche Pflichtverletzungen sind bspw. über die Vermögenshaftpflichtversicherung abgedeckt?

- Versäumnis, rechtzeitig einen Antrag auf Heimkostenübernahme zu stellen oder einen Rentenantrag
- Versäumnis, die Gelder des Betreuten gewinnbringend anzulegen
- Führung eines aussichtslosen Prozesses

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die Mitgliedschaft in Betreuungsvereinen neben der Haftpflichtversicherung oftmals auch eine Kaskoversicherung vorhält, welche eine Kfz-

Schadensregulierung vornimmt ohne dass der Betreuer in der eigenen Versicherung schlechter eingestuft wird.

Unabhängig von einer Mitgliedschaft besteht darüber hinaus nach § 2 Abs. 1 Ziff.10 SGB VII ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle ehrenamtliche Betreuer. Dieser Versicherungsschutz deckt insbesondere die Arbeits- und Wegeunfälle ab sowie die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen.

Viele Fehler können vermieden werden, wenn man die Beratung der Betreuungsvereine in Anspruch nimmt, bevor weitreichende Entscheidungen getroffen und umgesetzt werden.



2.12. die Aufwandsentschädigung

Für ehrenamtliche rechtliche Betreuer besteht die Möglichkeit, jährlich eine Aufwandspauschale abzurechnen. Die Höhe der Pauschale beträgt zurzeit 323 Euro.

Hierdurch sollen die gesamten Aufwendungen abgegolten werden, die im Zusammenhang mit der Führung des Amtes entstanden sind.

Falls die Aufwendungen diesen Betrag übersteigen kann der ehrenamtliche Betreuer statt der Pauschale auch die Aufwendungen einzeln abrechnen. Dann müssen alle Aufwendungen (nicht nur die, die über 323 Euro jährlich liegen), nachgewiesen werden. Hier ist zu beachten, dass nur Aufwendungen erstattet werden, die für die Aufgabenerfüllung der rechtlichen Betreuung notwendig sind. Aufwendungen für Leistungen wie Einkäufe, pflegerische oder hauswirtschaftliche Betreuungstätigkeiten können nicht geltend gemacht werden.

Der Gesetzgeber wollte, dass von der Aufwendungspauschale der Einzelbetreuer der sein Amt ehrenamtlich ausübt, profitiert. Es soll dem Betreuer die Mühe erspart werden, Belege über geringfügige Aufwendungen zu sammeln und diese evtl. über einen längeren Zeitraum aufzubewahren.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Aufwandspauschale, genau wie der Aufwandsersatz nach Einzelabrechnung, die betreute Person selber zu zahlen hat. Nur in dem Falle, in dem die betreute Person mittellos im Sinne des SGB XII (Sozialhilfe) ist, ist eine Zahlung der Aufwandspauschale aus der Staatskasse (also aus dem Justizhaushalt des jeweiligen Bundeslandes) möglich. Die Zahlung erfolgt nur nach Geltendmachung (Antrag) beim zuständigen Betreuungsgericht durch den Betreuer, wobei der Antrag an eine bestimmte Form nicht gebunden ist und somit auch mündlich erfolgen kann.

Anträge und weitere Informationen sind bei den örtlichen Betreuungsvereinen erhältlich.

Bezüglich des zeitlichen Umfangs, für den die Aufwandspauschale gewährt wird, bestimmt das Gesetz einen Jahreszeitraum. Hiernach ist erstmals ein Jahr nach der Bestellung die Aufwandspauschale fällig; es gilt also nicht das Kalenderjahr und auch nicht das Rechnungsjahr.

Mit Beginn der Betreuung ist in diesem Falle die Wirksamkeit des Beschlusses über die Betreuerbestimmung gemeint. Diese tritt nach der Bekanntmachung an den Betreuer in Kraft. Das Gericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit anordnen.

Der maßgebliche Anfangszeitpunkt ist also nicht das Datum der Verpflichtungserklärung des Betreuers oder das Datum, welches in der Betreuerurkunde vermerkt ist.

Oftmals ist auf der Anforderung des Jahresberichtes durch das Betreuungsgericht das genaue Betreuungsjahr angegeben.

Während der laufenden Betreuung entsteht somit 365 Tage nach der Wirksamkeit der Betreuerbestellung der Anspruch auf die Aufwandspauschale.

Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandspauschale erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht wird. D.h., dass jeweils spätestens am 31. März des Folgejahres die Pauschale beantragt werden muss.

Ab dem Jahr 2011 sind die Aufwandsentschädigungen für rechtliche Betreuer steuerfrei, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG von höchstens 2100,00 Euro im Jahr nicht überschreiten.

Wenn keine anderen steuerfreien Einkünfte im Rahmen der Übungsleiterpauschale vorliegen, können ehrenamtliche Betreuer sieben Betreuungen steuerfrei übernehmen.



2.13. die Betreuungsvereine im Landkreis Vulkaneifel

2.13.1. Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer für den Landkreis Daun e.V.

Der Betreuungsverein „Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer für den Landkreis Daun e.V.“ ist Anlauf- und Beratungsstelle für Fragen und Probleme, die innerhalb einer gesetzlichen Betreuung auftreten können.

Der Verein wird seit dem Jahre 1992 auf Landes- und Kreisebene zu 80% finanziell gefördert. Seine Tätigkeitsfelder sind insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit, die Gewinnung von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die Beratung von gesetzlichen BetreuerInnen, betreuenden Familienangehörigen und Interessenten, die Vermittlung und Führung von Betreuungsverfahren.

Ein weiteres Aufgabenfeld nimmt der Verein in der Beratung zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen wahr.

Die Geschäftsstelle ist mit qualifiziertem hauptamtlichem Fachpersonal besetzt (Dipl.- Pädagogin, Dipl.-Sozialarbeiterinnen und Dipl.-Sozialpädagoginnen). Darüber hinaus haben sich viele ehrenamtliche BetreuerInnen dem Verein durch eine kostenfreie Mitgliedschaft angeschlossen.

Unsere Ehrenamtlichen haben die Möglichkeit folgende Angebote des Vereins zwecks Einführung in das Amt des Betreuers/der Betreuerin wahrzunehmen:

- Themenbezogene Fortbildungsveranstaltungen
- Beratung in Einzelgesprächen
- Erfahrungsaustausch mit anderen BetreuerInnen
- Informelle Treffen, wie Sommerfest und Ausflüge

Über die beitragsfreie Mitgliedschaft besteht ein kostenfreier Versicherungsschutz (Personen- und Vermögenshaftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, Vollkasko mit Selbstbeteiligung).

Bei den Menschen, die einer Betreuung nach dem Betreuungsrecht bedürfen, handelt es sich um altersschwache und -verwirrte Menschen, geistig oder psychisch Behinderte sowie Suchtkranke.

Besuchen Sie uns in unserer Geschäftsstelle in

54550 Daun, Michel-Reineke-Str. 10

Sprechzeit:

Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

rufen Sie uns an
Tel. 06592/983955

oder nehmen Sie schriftlich mit uns Kontakt auf per
Fax 06592/980 180 oder email skfmwerner@gmx.de

Gerne beraten wir Sie bei eingeschränkter Mobilität im Rahmen eines Hausbesuches

Weitere Informationen erhalten Sie über die Internet-Seiten

www.skm.bistum-trier.de

und

www.skfm-daun.de

2.13.2. Betreuungsverein Westeifel e.V.

1993 wurde der Betreuungsverein Westeifel auf Initiative der Lebenshilfen Prüm, Daun und Bitburg sowie der Westeifel Werke gegründet, um ein spezifisches Betreuungsangebot für die Bewohner der Lebenshilfen und die behinderten Mitarbeiter der Westeifel Werke zu schaffen.

Vor allem Familienangehörige der Bewohner der verschiedenen Wohnformen die die Lebenshilfen anbietet und der behinderten Mitarbeiter der Westeifel Werke gGmbH und der Werkstatt für psychisch erkrankte Menschen „EUWECO“ übernehmen die ehrenamtliche rechtliche Betreuung.

Familienangehörige Betreuer bedürfen qualifizierter Beratung, Fortbildung und Unterstützung, um die übertragenen Aufgaben, bei zunehmender Verrechtlichung der Lebensverhältnisse und Förderstrukturen für Menschen mit Behinderung, sachgerecht erfüllen zu können.

Inzwischen ist der Bedarf an Fremdbetreuern aufgrund des stetigen Wandels der Familienstrukturen (Beispiel: hohes Alter der betreuenden Eltern, sinkende Bereitschaft der Betreuungsübernahme durch Verwandte etc.) angewachsen.

Daher ist es eine weitere Aufgabe des Betreuungsvereins, nicht familienangehörige ehrenamtliche Betreuer zu finden und zu unterstützen.

Der Betreuungsverein Westeifel e.V. begleitet die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer über den gesamten Betreuungszeitraum, er stellt eine Vermögenshaftpflichtversicherung zur Verfügung und bietet kompetente Ansprechpartner in schwierigen Betreuungssituationen.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt des Betreuungsvereins ist die Vorsorge.

Wer vorsorgt und eine Person des Vertrauens zur Regelung der eigenen Angelegenheiten bevollmächtigt, hat so die Möglichkeit festzulegen, was mit ihm passiert, wenn er selbst nicht mehr entscheiden kann.

Die vollmachtgebenden und die vollmachtnehmenden Personen werden ausführlich durch die Mitarbeiter des Betreuungsvereins über ihre Rechte, Pflichten, Möglichkeiten und Grenzen informiert. Sie bekommen hier eine individuelle, auf die persönliche Situation bezogene Beratung.

Die Beratung findet in den Räumen des Betreuungsvereins statt, auf Wunsch werden Hausbesuche angeboten. Sie ist kostenlos und wird auch Nichtmitgliedern angeboten.

Die Sprechstunden des Vereins sind Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Eine zusätzliche Abendsprechstunde wird jeden ersten Dienstag im Monat von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr, insbesondere zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung, in den Räumen des Betreuungsvereins, angeboten. Eine telefonische Voranmeldung verringert die Wartezeit.

Der Sitz des Betreuungsverein Westeifel e.V. ist:

Alter Marktplatz 4.

54568 Gerolstein

Telefon: 06591 2038790

Telefax: 06591 2038795

e-Mail: geschäftsleitung@betreuungsverein-westeifel.de

Homepage: www.betreuungsverein-westeifel.de



3. Arbeitshilfen

3.1. Erfassungsbogen

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum und Geburtsort:	
Familienstand:	
Wohnadresse:	Tel.:
oder Anschrift der Einrichtung und Ansprechpartner:	Tel.:
Kinder, Verwandte, Bekannte, sonstige Vertrauenspersonen mit Anschrift und Tel.-nr.:	
Kranken- und Pflegeversicherung mit Anschrift:	
Vers.-Nr.:	
Ansprechpartner mit Tel.-nr.:	
von der Zuzahlung befreit	ja nein
Pflegestufe:	
Rentenversicherung mit Anschrift:	
Vers.-nr.:	
Ansprechpartner mit Tel.-nr.:	
Hausarzt und Fachärzte mit Anschrift:	Tel.-nr.:
z. Zt. einzunehmende Medikamente:	
zuständiges Amtsgericht:	Az:
Richter/Rechtspfleger: Aufgabenkreise:	
Einwilligungsvorbehalt:	ja nein
Einkommen:	
Vermögen:	

Bankverbindung:		
Lebenslauf, Schulabschluss, erlernter und ausgeübter Beruf:		
Hobbys:		
ggfs. Angaben zur Bestattung (z. B. Bestattungswünsche)		
Bestattungsvorsorge:	ja	nein
Patientenverfügung:	ja	nein
Schwerbehindertenausweis:	ja	nein
GEZ-Befreiung:	ja	nein
sonstige wichtige Informationen:		



3.2. Checklisten

3.2.1. Checkliste für Aufgaben zu Beginn der Betreuung

Betreuung für:

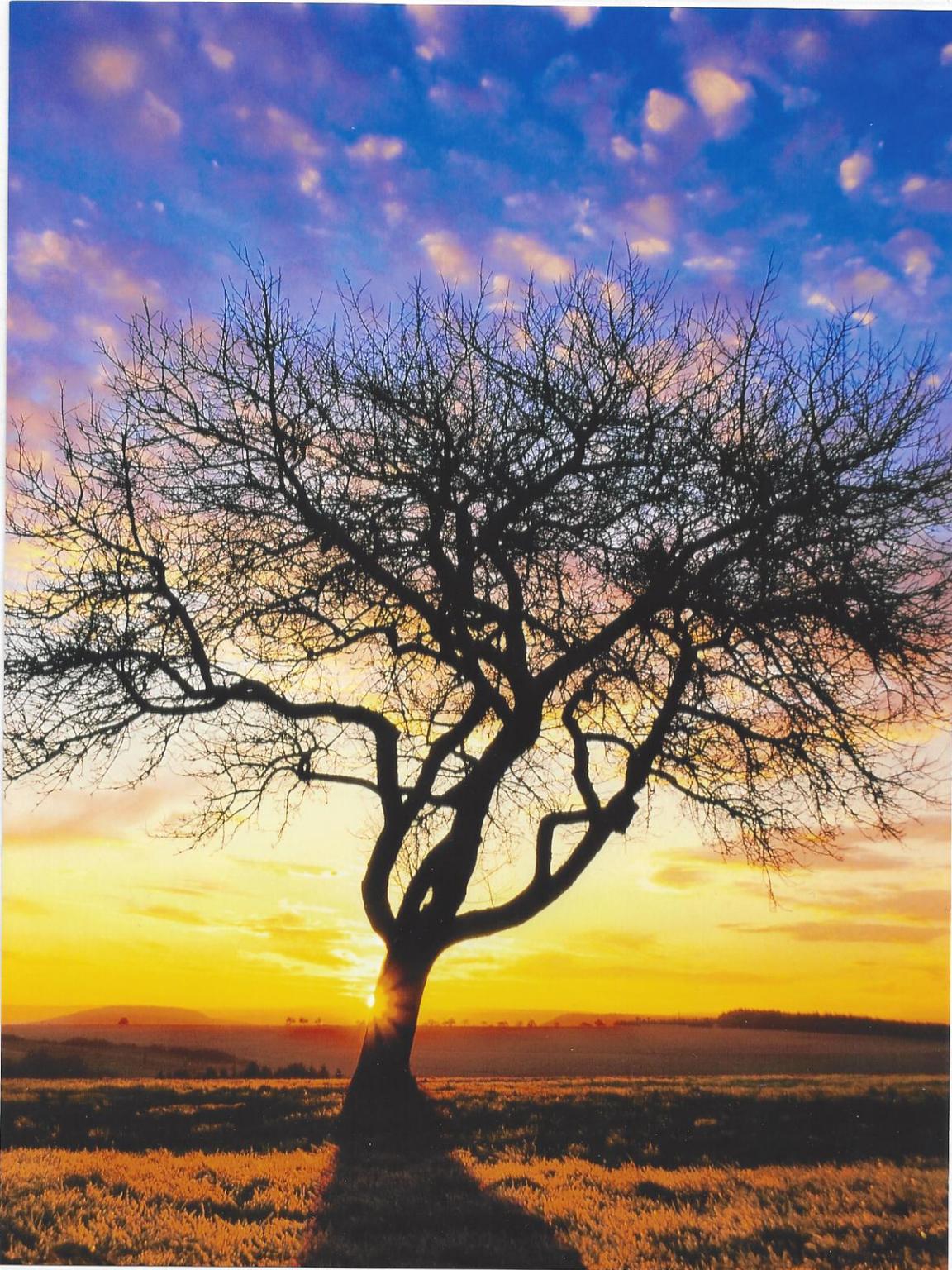
Aufgabe:	Bearbeitungs- Vermerk	Wiedervorlage	erledigt am
<input type="checkbox"/> Betreuung anzeigen (Behörden, etc.)			
<input type="checkbox"/> Bankenanfrage			
<input type="checkbox"/> Rentenanspruch			
<input type="checkbox"/> Vermögensakte anlegen			
<input type="checkbox"/> Vermögensverzeichnis Erstellen			
<input type="checkbox"/> Sozialhilfesantrag stellen			
<input type="checkbox"/> Gebührenbefreiung bei GEZ Beantragen			
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld beantragen			
<input type="checkbox"/> Gebührenbefreiung bei Telekom beantragen			
<input type="checkbox"/> Wohngeldantrag stellen			
<input type="checkbox"/> Ummeldeantrag Einwohnermeldeamt			
<input type="checkbox"/> Postnachsendeantrag			
<input type="checkbox"/> „Persönliche Daten“ erfassen			
<input type="checkbox"/> Steuerangelegenheiten überprüfen			
<input type="checkbox"/> Sach- und Haftpflichtversicherung			
<input type="checkbox"/> Sperrvermerk			
<input type="checkbox"/> Erteilte Vollmachten über- prüfen und ggf. widerrufen			

3.2.2. Checkliste für Vermögenssorge

1. Existieren Girokonten, Sparguthaben, Schließfächer, Wertpapierdepots? Ermittlung der zuständigen Geldinstitute, Konten-, Schließfach- und Depot-Nummern.
2. Sollen oder müssen Konten gesperrt werden? (nur bei angeordneten Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1903 BGB möglich, aber nicht unbedingt zwingend erforderlich)
3. Kontovollmachten unter Vorlage der Bestellsurkunde erteilen lassen (Bank)
4. existieren weitere Vermögenswerte: Immobilien (ggf. Grundbuchauszug vom Grundbuchamt des Amtsgerichtes besorgen) Schmuck, Antiquitäten?
5. existieren Schulden oder sonstige laufende Zahlungspflichten? Ggf. eine SCHUFA-Selbstauskunft auf den Namen des Betreuten einholen (ca. 8 Euro Gebühr)
6. Feststellung der laufenden Einnahmen nach Art, Höhe und auszahrender Stelle (Aktenzeichen, Versicherungsnummer etc.). Benachrichtigung dieser Stellen über die eingerichtete Betreuung.
7. Vermögensverwaltung sicherstellen Kontoauszüge ordnen, Quittungen zuordnen, Kontrolle der Zahlungseingänge, ggf. anmahnen.
8. Sind Ansprüche gegen dritte Personen vorhanden? z. B. Erbansprüche, Darlehen an Dritte, ausstehende Lohn- oder Mietzahlungen von dritten Personen
9. sozialrechtliche Ansprüche prüfen Arbeitslosengeld/-hilfe (Arbeitsamt); Krankengeld (Krankenkasse), Renten (Versicherungsamt, Stadt/Kreisverwaltung), Opferentschädigung (Versorgungsamt), Wohngeld (Wohnungsamt, Stadtverwaltung), Kindergeld (Arbeitsamt; auch für über 18jährige Kinder), Sozialhilfe, Stadtverwaltung); Bei Pflegebedürftigkeit Pflegegeld nach SGB V bzw. SGB XII (Krankenkasse bzw. Sozialamt), Freifahrt im Nahverkehr (Schwerbehindertenausweis/Versorgungsamt), Gebührenbefreiung/-ermäßigung von Rundfunk- und Telefongebühren (Sozialamt, Stadtverwaltung, GEZ)
10. Geldanlage: Ist Bargeld/Sparguthaben vorhanden, das für den laufenden Lebensbedarf des Betreuten nicht benötigt wird? Ggf. Kauf von Wertpapieren (nach Bankauskunft über Mündelsicherheit); Renditen vergleichen; ist ein vorzeitiger Wertpapierverkauf möglich?
11. Ist ein Grabpflegevertrag vorhanden? ggf. abschließen (z. B. bei Gesellschaft für Dauergrabpflege)
12. Existieren Lebensversicherung/Bausparverträge? Ggf. Kapitalstand erfragen; Versicherungen für laufenden Lebensunterhalt kündigen?, ggf. zuvor Rückkaufswerte erfragen
13. weitere Versicherungen vorhanden? z. B. Hausrat, Haftpflicht, Rechtsschutz, Unfall usw.; Erforderlichkeit prüfen, Beiträge vergleichen, ggf. kündigen, ggf. günstigere Versicherungen abschließen

14. Vermögensverzeichnis für das Vormundschaftsgericht erstellen (§ 1802 BGB)

15. Rechnungslegung (in der Regel jährlich dem Vormundschaftsgericht zu erteilen, wenn vom Gericht keine Befreiung hiervon erteilt wurde) auch bei einer Befreiung von der Rechnungslegung geordnete Belegführung sicherstellen.



3.3. Antragsvordrucke

3.3.1. Festsetzung Aufwandsentschädigung

Vorname/Name d. Betreuer/in

Straße/Nr. Telefon

PLZ Ort

Name und Vorname d. Betreuten

geb. am

Amtsgericht

Geschäftsnummer: XVII

Antrag auf Festsetzung einer Aufwandsentschädigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ EUR

- für das Betreuungsjahr vom _____ bis _____
- anteilig für den Zeitraum vom _____ bis _____
- bereits entnommener Aufwandsersatz in Höhe von _____ EUR ist auf die pauschale Aufwandsentschädigung anzurechnen.

ich beantrage die Genehmigung zur Entnahme eines Betrags von _____ EUR vom Konto des Betreuten Kt.Nr.: _____ bei der Sparkasse/Bank _____

- es handelt sich um den festgesetzten Betrag
- es handelt sich hier um Auslagen, welche ich zum Zwecke der Führung der Betreuung gemacht habe.
- siehe Beiblatt siehe Jahresabrechnung

Da der/die Betreute mittellos ist, beantrage ich die Festsetzung
 meiner Aufwandsentschädigung (§ 1835a BGB)
 meiner entstandenen Auslagen (§ 1835 BGB) gegen die Staatskasse.

Um Überweisung auf mein Konto Nr. _____ BLZ _____

bei _____ wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift Betreuer/in

3.3.2. betreuungsgerichtliche Genehmigung

Beantragung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung
Name Anschrift

An das
Amtsgericht

Datum

Betreuung für

geb.

Aufgabenkreise

Antrag auf betreuungsgerichtliche Genehmigung

- einer geschlossenen Unterbringung
- einer unterbringungsähnlichen Maßnahme
- einer Wohnungsauflösung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Eigenschaft als Betreuerin für

beantrage ich die betreuungsgerichtliche Genehmigung für / zu

Die Maßnahme ist notwendig, weil,
(bitte die Erkrankung, Behinderung und deren Auswirkung im Alltag beschrieben; insbesondere auf
aktuelle Veränderungen in der letzten Zeit hinweisen)

Eine ambulante Behandlung ist nicht möglich, weil

Die ärztliche Stellungnahme liegt bei.

Ein Verbleib in der eigenen Wohnung ist nicht möglich weil

Mit freundlichen Grüßen

4. Adressen- und Telefonverzeichnis

Amtsgericht Daun, Berliner Straße 3, 54550 Daun

- Zentrale 06592/18-0
 - Geschäftsstelle 06592/18411
- oder 06592/18405

Amtsgericht Prüm, Teichstraße 18, 54595 Prüm

- Zentrale 06551/941-0
- Geschäftsstelle 06551/941117

Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun

- Zentrale 06592/933-0
- örtliche Betreuungsbehörde 06592/933273

Betreuungsvereine

Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V., Michel-Reineke-Straße 10, 54550 Daun

- Geschäftsstelle 06592/983955

Betreuungsverein Westeifel e.V., Alter Marktplatz 4, 54568 Gerolstein

- Geschäftsstelle 06591/203879-0

weitere Hilfs- und Beratungsstellen für Betreuer und Betreute

- Caritasverband, Region Westeifel e.V., Mehrener Straße 1, 54550 Daun 06592/9573-0
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Daun e.V., Leopoldstraße 34, 54550 Daun 06592/9500-0
- Pflegestützpunkt Daun, Mehrener Straße 1, 54550 Daun (VG Daun und VG Kelberg) 06592/9848777
- oder 06592/9848778
- Pflegestützpunkt Gerolstein, Raderstraße 5, 54568 Gerolstein (VG Gerolstein, VG Hillesheim, VG Obere Kyll) 06591/983646
- oder 06591/7003
- Beratungs- und Informationsdienst der Lebenshilfen Bitburg, Daun und Prüm 06591/16470

Herausgeber:
Örtliche Arbeitsgemeinschaft des
Netzwerks für Betreuungsangelegenheiten

unter Mitwirkung von:
Betreuungsverein Westeifel e.V.
SKFM-Daun e.V.
Betreuungsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel
Amtsgericht Daun



RheinlandPfalz
Amtsgericht Daun